



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-502, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 16

20.04.2024

Nr. 1

Gratulationsschreiben des Bürgermeisters bei Geburtstagen und Ehejubilaren

Wir möchten hiermit nochmals darauf hinweisen, dass gemäß der Gesetzeslage (EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und Bundesmeldegesetz (BMG)) schriftliche Glückwünsche des Bürgermeisters **zwingend nur noch dann** erfolgen, wenn die betreffenden Jubilare **keine Übermittlungs- und/oder Auskunftssperre** zu Ihren persönlichen Daten haben eintragen lassen.

Wenn auf Ihren Wunsch hin im Bürgerbüro für Sie eine Übermittlungs- oder Auskunftssperre eingetragen wurde und Sie **aber dennoch** ein Glückwunschs schreiben des Bürgermeisters wünschen, dann bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit unserem Bürgerbüro in Verbindung zu setzen und dies ausdrücklich mitzuteilen. Bitte fragen Sie nach, wenn Sie nicht sicher sind. Unser Bürgerbüro gibt Ihnen gerne Auskunft darüber, ob Sie einen „Sperrvermerk“ haben eintragen lassen.

Nr. 2

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit eine Assistenz für den Referenten (m/w/d)

Ihre Aufgaben sind insbesondere: Assistenz des Referenten, Sachbearbeitung Liegenschaften, Archivwesen, Sitzungsdienst mit Protokollführung, Koordination Datenschutz, Interne und externe Korrespondenz, Vertretung Vorzimmer des 1. Bürgermeisters

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (VKA) oder Beschäftigtenlehrgang 1
- Umfassende EDV-Kenntnisse (Office-Anwendungen)
- Bereitschaft zur Dienstverrichtung auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- Freude am Umgang mit Bürgern und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick, absolute Diskretion und eigenverantwortliches Arbeiten

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges Aufgabengebiet mit Gleitzeitregelung, Möglichkeit der Fortbildung sowie eine tarifgerechte Bezahlung entsprechend der persönlichen Voraussetzungen und Qualifikation nach TVöD/VKA.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis **spätestens 27.04.2024** an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: **personal@asbach-baeumenheim.de**.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz im Rahmen des Bewerbungsverfahrens finden Sie unter: www.asbach-baeumenheim.de

Nr. 3

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes „Beethovenstraße, 4. Änderung“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; hier Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 16.04.2024 den Bebauungsplan „Beethovenstraße, 4. Änderung“ für das Gebiet als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Satzung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 16.04.2024.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde, Rathausplatz 1, 2. OG, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Asbach-Bäumenheim, den 20.04.2024

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Martin Paninka
Erster Bürgermeister